

Pfadi-Abteilung St. Georg Uzwil

STATUTEN

Allgemeines

Art. 1. Name; rechtliche Stellung; Sitz

Die Pfadi-Abteilung St. Georg Uzwil ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat ihren Sitz in Uzwil.

Art. 2. Verbandszugehörigkeit

¹ Die Pfadi-Abteilung St. Georg Uzwil ist Teil des Kantonalverbandes St. Gallen / Appenzell- Ausserrhoden / Appenzell-Innerrhoden und dementsprechend der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

² Die Pfadi-Abteilung St. Georg Uzwil ist Mitglied beim Verband Katholischer Pfadfinder (VKP).

³ Die Statuten, Weisungen und Reglemente der Pfadibewegung Schweiz und des Kantonalverbandes sind verbindlich.

Art. 3. Zweck

Die Pfadi-Abteilung St. Georg Uzwil fördert und wahrt die Interessen der Pfadibewegung in ihrem Wirkungsgebiet unter Wahrung ihrer Traditionen.

Art. 4. Methode

Die Pfadi-Abteilung St. Georg Uzwil versucht diesen Zweck insbesondere durch die Veranstaltung von Aktivitäten, Lagern, Kursen und weiteren Zusammenkünften nach den Pfadi- Grundlagen zu erreichen.

Art. 5. Gliederung

¹ Die Pfadi-Abteilung St. Georg Uzwil ist gegebenenfalls wie folgt in Stufen gegliedert:

- a) Biber
- b) Wölfe
- c) Pfader
- d) Pio

² Das Abteilungskomitee kann:

- a) aus wichtigen Gründen auf die Leitung einzelner Stufen verzichten,
- b) Stufen zusammenlegen und gemeinsam leiten lassen,
- c) eine andere Gliederung beschliessen, um damit Erfahrungen zu sammeln.

³ Aufbau und Tätigkeit der einzelnen Stufen richten sich nach den Weisungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) bzw. des Kantonalverbandes SG/AR/AI.

Art. 6. Kennzeichen

Kennzeichen der Pfadi-Abteilung St. Georg Uzwil ist die Pfadi-Krawatte mit den Farben: gelb (links) und blau (rechts)

Mitgliedschaft

Art. 7. Mitglieder

¹ Die Pfadi-Abteilung St. Georg Uzwil umfasst Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder.

² Aktivmitglieder sind:

- a) die im Bestandsverzeichnis aufgeführten Mitglieder.
- b) die Mitglieder der Organe der Pfadi-Abteilung.
- c) Die Aktivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Kantonalverbandes SG/ARIAI und
- d) der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

³ Passivmitglieder sind:

- a) die Altpfader, die dem Altpfadiverein (APV) der Pfadi-Abteilung St. Georg Uzwil angehören.
- b) Personen, die der Abteilung jährlich wiederkehrend eine Unterstützung leisten.

⁴ Die Passivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Kantonalverbandes SG/A/AI.

⁵ Zu Ehrenmitgliedern der Pfadi-Abteilung St. Georg Uzwil können Personen ernannt werden, die sich um die Abteilung oder die Pfadibewegung in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Art. 8. Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Aktivmitglied wird:

- a) wer auf schriftliche Erklärung seiner gesetzlichen Vertreter von der jeweiligen Stufenleiterin I dem jeweiligen Stufenleiter oder der Abteilungsleiterin I dem Abteilungsleiter in eine Stufe der Abteilung und in das Bestandsverzeichnis aufgenommen wird.
- b) wer durch die Abteilungsversammlung in ein Organ der Abteilung gewählt wird.

² Passivmitglied wird:

- a) wer dem Altpfadiverein der Pfadi-Abteilung St. Georg Uzwil beiträgt.
- b) wer die von der Abteilungsversammlung festgesetzte jährlich wiederkehrende Unterstützung leistet.

³ Ehrenmitglied wird, wer die Ehrenmitgliedschaft von der Abteilungsversammlung verliehen erhält.

Art. 9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Die Aktivmitglieder nehmen an der pfaderischen Tätigkeit im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Abteilung teil.

² Die Aktivmitglieder sind vom Kantonalverband SG/ARJAI subsidiär gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

³ Der Mitgliederbeitrag beträgt für Aktivmitglieder maximal Fr. 200.--, für Passivmitglieder maximal Fr. 200.--. Der Betrag kann jährlich von der Abteilungsversammlung festgesetzt werden.

Art. 10. Verlust der Aktivmitgliedschaft durch Austritt

¹ Die Aktivmitgliedschaft verliert, wer schriftlich den Austritt erklärt. Die Instanz, die eine Aufnahme beschlossen hat, ist befugt, auch die Austrittserklärung entgegenzunehmen. Die Austrittserklärung der in Art. 7, Abs. 2, lit a. genannten Aktivmitglieder ist der jeweiligen Stufenleiterin / dem jeweiligen Stufenleiter oder der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter bekanntzugeben.

² Die übrigen Mitglieder geben ihre Austritts- bzw. Rücktrittserklärung von einem Amt der Präsidentin / dem Präsidenten des Abteilungskomitees bekannt.

³ Bei Passivmitgliedern gilt auch die Weigerung, eingegangenen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, als Austrittserklärung.

Art. 11. Verlust der Aktivmitgliedschaft durch Ausschluss

¹ Aus triftigen Gründen kann die Abteilungsleitung den Ausschluss eines Aktivmitgliedes beschliessen. Der Ausschluss ist vom Abteilungskomitee zu genehmigen. Die Betroffenen sind anzuhören.

² Der Ausschluss ist den Betroffenen schriftlich zu begründen und unter Angabe des Rechtsmittels mitzuteilen. Eine Kopie dieser Mitteilung geht an das Kantonalkomitee als Rekurs Instanz.

³ Wer von einer Abteilung ausgeschlossen wird, kann innert 14 Tagen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Ausschlusses beim Kantonalkomitee Beschwerde einlegen.

Art. 12. Folgen von Austritt und Ausschluss

¹ Austritt und Ausschluss aus der Abteilung ziehen automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft im Kantonalverband SG/ARJAI und in der Pfadibewegung Schweiz (PBS) nach sich.

² Es ist Ausgeschlossenen verboten, sich unter pfadfinderischem Namen oder Kennzeichen weiter zu betätigen oder die offiziellen Abzeichen zu tragen.

³ Austritt und Ausschluss entbinden nicht von der finanziellen Verpflichtung für das laufende Jahr.

Organe der Abteilung

Art. 13. Grundsätzliches

¹ Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung als Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 64 ZGB
- b) die Abteilungsleitung
- c) das Abteilungskomitee als Vorstand im Sinne von Art. 69 ZGB
- d) die Revisionsstelle

² In allen Organen der Abteilung ist auf einen ausreichenden Minderheitenschutz und auf eine Zusammensetzung zu achten, die eine partnerschaftliche Arbeit ermöglicht.

Abteilungsversammlung

Art. 14. Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Aktivmitgliedern
- b) den Mitgliedern der Abteilungsleitung
- c) den Mitgliedern des Abteilungskomitees

d) den Ehrenmitgliedern

² Je ein Elternteil eines Aktivmitgliedes unter 18 Jahren sowie jedes Mitglied über 18 Jahren besitzt eine Stimme.

³ Aktivmitglieder unter 18 Jahren sind vor Wahlen und Abstimmungen anzuhören. Es kann unter Ihnen eine Konsultativabstimmung durchgeführt werden.

Art. 15. Einberufung und Geschäftsgang

¹ Die Abteilungsversammlung wird durch das Abteilungskomitee einberufen und zwar ordnungsgemäss einmal im Jahr. Die Durchführung erfolgt im ersten Semester. und kann mittels physischer Veranstaltung, durch eine briefliche oder eine online Abstimmung unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsstandards erfolgen. Das Abteilungskomitee entscheidet dabei über die Art der Durchführung. Die Einladung mit Traktandenliste wird spätestens 30 Tage vor der Versammlung den Aktivmitgliedern (bei unter 18-jährigen deren gesetzlicher Vertreter), elektronisch oder schriftlich mit der Post zugestellt.

² Eine ausserordentliche Abteilungsversammlung kann einberufen werden, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder (bei unter 18-jährigen deren gesetzlicher Vertreter), die Abteilungsleitung oder das Abteilungskomitee dies verlangen.

³ Die Abteilungsversammlung wird von der Präsidentin I dem Präsidenten des Abteilungskomitees geleitet.

⁴ Für gültige Beschlüsse ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Es kann Antrag auf geheime Wahl gestellt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die / der Vorsitzende.

⁵ Über die Abteilungsversammlung ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist an das Sekretariat des Kantonalverbandes SG/AR/AI weiterzuleiten.

Art. 16. Aufgaben und Kompetenzen

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Ihr stehen folgende unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Wahl der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters nach Anhörung des Leiterrates und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonalverband.
- b) Wahl der Mitglieder des Abteilungskomitees und der Präsidentin / des Präsidenten Wahl der Revisionsstelle
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung des vergangenen Jahres
- e) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms der Abteilungsleitung Genehmigung des Budgets und Bestimmung des jährlichen Jahresbeitrages Änderung der Statuten
- f) Auflösung der Abteilung

Abteilungsleitung

Art. 17. Zusammensetzung

¹ Die Abteilungsleitung besteht aus:

- a) der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter
- b) den Stufenverantwortlichen

² Beratende Personen der Abteilungsleitung ohne Stimmrecht sind:

- a) die oder der Präses
- b) die oder der Jugend und Sport (J+S)-Coach

Art. 18. Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Mitglieder der Abteilungsleitung tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Abteilung.
- ² Die Abteilungsleitung berät und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung. Sie legt Schwerpunkte für die Tätigkeit der Abteilung fest (Tätigkeitsprogramm) und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in der Abteilung.
- ³ Die Abteilungsleitung sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Abteilung die ihren persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufen Profilen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) leiten.
- ⁴ Die Abteilungsleitung berät und betreut Leiterinnen und Leiter. Sie plant die Ausbildung auf Abteilungsebene und ist dafür besorgt, dass alle Leiterinnen und Leiter die ihren Aufgaben entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten.
- ⁵ Die Abteilungsleitung pflegt Kontakte gegen aussen, das heisst, besonders zu den Eltern, zu anderen Jugendorganisationen am Ort und zur Lokalpresse.

Art. 19. Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter

- ¹ Die erste Amtszeit der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters beträgt drei Jahre, jede folgende ein Jahr.
- ² Sie / er muss volljährig sein und soll nach Möglichkeit die vorgeschriebene Ausbildung absolviert haben.
- ³ Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter untersteht bezüglich der aktiven Leitung der Abteilung der Kantonalen Leitung, im Übrigen dem Abteilungskomitee.
- ⁴ Im Rahmen ihrer / seiner aktiven Leitertätigkeit vertritt die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter die Abteilung durch Einzelunterschrift nach aussen.
- ⁵ Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Aktive Leitung der Abteilung.
 - b) Sicherstellen der Kontinuität in der Abteilungsleitung.
 - c) Höckleitung und Koordination der Arbeit der Abteilungsleitung.
 - d) Festlegen des Jahresprogrammes in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung.
 - e) Einsetzen von Leiterinnen und Leiter.
 - f) Abberufung von Leiterinnen und Leitern aus wichtigen Gründen. Den Betroffenen steht das Beschwerderecht an das Abteilungskomitee offen.
 - g) Planung der notwendigen Aus- und Weiterbildung der Leiterinnen und Leiter auf Abteilungsebene.
 - h) Kontaktperson für Kantonalverband, termingerechtes Einreichen der statistischen Angaben und des Jahresberichtes an den Kantonalverband.

Art. 20. Leiterrat

- ¹ Der Leiterrat setzt sich zusammen aus den Leiterinnen und Leitern, Leitpfaderinnen und Leitpfadern aus allen Stufen.
- ² Wichtige Fragen, welche sämtliche Leiterinnen und Leiter betreffen, werden mit allen Mitgliedern, die eine Leitungsfunktion innehaben, entschieden.

Abteilungskomitee

Art. 21. Abteilungskomitee

Das Abteilungskomitee stellt den Vereinsvorstand dar. Es unterstützt und fördert die Abteilung, lässt aber der Abteilungsleitung volle Freiheit in der pfadfinderischen Tätigkeit.

Art. 22. Zusammensetzung

¹ Das Abteilungskomitee besteht aus 5 - 9 Mitgliedern (Eltern, Ehemaligen und weiteren geeigneten Persönlichkeiten) und der Präsidentin / dem Präsidenten, wobei darauf zu achten ist, dass:

- a) dass von den Mitgliedern in der Regel ein Drittel Frauen bzw. Männer sind.
- b) dass Eltern von Aktivmitgliedern angemessen vertreten sind.

² Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter und der Präses sind Mitglied des Komitees, dürfen aber nicht Präsidentin / Präsident sein. Bei Bedarf können weitere Leiterinnen und Leiter zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

³ Die Mitglieder des Abteilungskomitees werden von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt; sie sind sofort wieder wählbar.

⁴ Das Abteilungskomitee konstituiert sich selbst. Folgende Chargen sind zu besetzen:

- a) Vizepräsidentin / Vizepräsident
- b) Kassierin / Kassier
- c) Aktuarin / Aktuar

Art. 23. Geschäftsgang

¹ Das Abteilungskomitee versammelt sich jährlich mindestens einmal. Weitere Versammlungen finden statt auf Veranlassung der Präsidentin / des Präsidenten, auf Verlangen der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters oder von mindestens drei Mitgliedern des Abteilungskomitees.

² Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern zwei Wochen im Voraus zuzustellen.

³ Das Abteilungskomitee fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

⁴ Über alle Sitzungen des Abteilungskomitees ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 24. Aufgaben und Kompetenzen

Dem Abteilungskomitee stehen insbesondere folgende unübertragbaren Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Abteilung (Information durch Abteilungsleiterin /Abteilungsleiter).
- b) Gliederung der Stufen gemäss Art. 5
- c) Aufsicht über die finanzielle Situation der Abteilung (Information durch Kassierin I Kassier).
- d) Beschluss über unvorhergesehene Ausgaben.
- e) Regelungskompetenzen betreffend:
 - I. Kasse und Buchhaltung: Budgetierung, Kassenführung, Vermögensverwaltung, Rechnungsablage, finanzielle Kompetenzen der Leiter, Festsetzung und Einzug der Mitgliederbeiträge
 - II. Regelung der Unterschriftsberechtigung(en) in einem separaten Reglement
 - III. Führung des Mitgliederverzeichnisses
 - IV. Abteilungsmaterial
 - V. Bekleidungsstelle
 - VI. Verhältnis zur Pfarrei, geistliche Betreuung der Mitglieder

Kassierin / Kassier

Art. 25. Aufgaben

¹ Die Kassierin / der Kassier ist für das gesamte Rechnungswesen innerhalb der Abteilung verantwortlich.

² Sie / er informiert das Abteilungskomitee regelmässig über die finanzielle Situation der Abteilung.

³ Sie / er bestimmt, im Einvernehmen mit dem Abteilungskomitee, wie weit einzelne Stufen und weitere Stellen (Materialverwaltung usw.) eigene Kassen führen können und wie darüber Rechenschaft abzulegen ist.

Revisionsstelle

Art. 26. Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Abteilungsversammlung wählt auf eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht gleichzeitig eine andere Funktion in der Abteilung ausüben dürfen. Die Revisoren sind wieder wählbar.

² Die Rechnungsrevisoren prüfen Buchhaltung und Rechnung der Pfadi-Abteilung St. Georg Uzwil und stellen der Abteilungsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Finanzen und Haftung

Art. 27. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 28. Budget

¹ Für die laufenden Ausgaben der Abteilung ist das von der Abteilungsversammlung beschlossene Budget massgebend. Über unvorhergesehene Ausgaben beschliesst das Abteilungskomitee.

² Das Abteilungskomitee kann jährlich freie Kredite festlegen, über die die Berechtigten selbständig verfügen können; jedoch über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen haben.

Art. 29. Einnahmen und Abteilungsvermögen

¹ Die Einnahmen der Abteilung bestehen aus:

- a) Den Jahresbeiträgen von Aktiv- und Passivmitgliedern
- b) Weiteren Einnahmen aus Aktionen, Spenden, Überschüssen von Lagern usw.

² Sämtliche Mittel in Haupt- und Nebenkassen stehen im Eigentum der Abteilung.

Art. 30. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 31. Änderung der Statuten

¹ Die vorliegenden Statuten können von der Abteilungsversammlung abgeändert werden, wenn ein Abänderungsantrag mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

² Ist die Voraussetzung gemäss Abs. 1 nicht erfüllt, so kann eine zweite Abteilungsversammlung auf einen späteren Zeitpunkt - mindestens 30 Tage später - einberufen werden. Diese Abteilungsversammlung kann bei der zweiten Einberufung die Abänderung der Statuten mit einfachem Mehr beschliessen.

Art. 32. Auflösung der Abteilung

¹ Die Auflösung der Pfadi-Abteilung St. Georg Uzwil kann nur von einer Abteilungsversammlung beschlossen werden, die speziell zu diesem Zweck einberufen wird und an welcher wenigstens die Hälfte der Stimmberechtigten gemäss Art. 14 Abs. 2 vertreten sind. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, so ist die Abteilungsversammlung auf einen mindestens zwei Monate späteren Zeitpunkt nochmals einzuberufen. Sie kann bei der zweiten Einberufung gültig verhandeln ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen. In jedem Fall muss der Auflösungsbeschluss die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.

² Ein allfällig vorhandener Überschuss in der Kasse geht mit den Aktiven und Sachwerten zur Aufbewahrung an den Kantonalverband SG/ARIAI über. Wird innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss die Abteilung nicht wieder neu gebildet, so entscheidet der Kantonalverband SG/ARIAI über die Verwendung des Vermögens.

Art. 33. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 26. April 23 und treten nach der Abteilungsversammlung vom 01. Mai 2024 sofort in Kraft.

Uzwil, 01. Mai 2024

Die Präsidentin des Abteilungskomitees

M. Tschudin v/o Tschirkan

Die Abteilungsleiterin

Karin Raschle v/o Jam

Sarah Diethelm v/o Dori

Genehmigung durch den Kantonalverband SG/AR/AI:

Der Kantonalpräsident

Daniel Rüttimann v/o Tschiggo